

An die
Träger der stationären Einrichtungen
nach den §§ 67 ff. SGB XII
in Rheinland-Pfalz

12. April 2022

Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz
als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rundschreiben Nr. 08-2022

Erbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie hier: Antragstellung und Abrechnung des „corona-bedingten Mehraufwandes“ in der Wohnungslosenhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergütungskommission zur Erbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII hat mit dem beigefügten Beschluss, Regelungen zur Erbringung von Leistungen der Wohnungslosenhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie getroffen und einer Verlängerung der Pandemievereinbarung bis 02.04.2022 zugestimmt.

Anbei übersenden wir Ihnen das entsprechende Abrechnungsformblatt (*Excel-Tabelle s. Anlage*). Nach Abschluss der Plausibilisierung Ihrer Anträge werden Sie für jedes genannte Aktenzeichen eine Vergütungsmitteilung mit dem entsprechenden Sonderzuschlag erhalten. Der Sonderzuschlag zur Vergütung des Corona-bedingten Mehraufwands wird als zusätzlicher Aufschlag auf einen Abrechnungsmonat gewährt. Dies wird in Form einer Nachberechnung geschehen, wofür die im Antrag enthaltenen Gesamtkosten durch die tatsächlichen Abrechnungs- bzw. Vergleichstage des letzten vollständigen Abrechnungsmonats vor der Antragsstellung dividiert werden. Dieser Sonderzuschlag kann im Anschluss dann pro Bewohner pro Tag für den auf der Vergütungsmitteilung genannten Monat bei uns wie gewohnt in Rechnung gestellt werden. Die Vergleichstage ergeben sich aus der Summe aller Tage die je Person innerhalb des zugrunde gelegten Monats in Rechnung gestellt wurden. Hierbei ist es irrelevant, ob die jeweilige Person an diesem Tag tatsächlich anwesend war oder Betten-geld gezahlt wurde. Dieser Tag wird trotzdem als vollständiger Abrechnungstag gezählt.

Bei einer Belegung von 22 Personen innerhalb des Monats Dezember, wobei keine Personen im Laufe des Monats aus der Einrichtung entlassen oder neu aufgenommen wurde, sieht die Berechnung wie folgt aus: $22 \text{ Personen} \times 31 \text{ Tage} = 682 \text{ Vergleichstage}$

Bei einer Belegung von 22 Personen innerhalb des Monats Dezember, wobei eine Person am 20. Dezember aus der Einrichtung entlassen wurde, sieht die Berechnung wie folgt aus:

$21 \text{ Personen} \times 31 \text{ Tage} + 1 \text{ Person} \times 20 \text{ Tage} = 671 \text{ Vergleichstage}$

Aufgrund der o.g. Systematik müssen die im Antrag angegebenen Vergleichstage allerdings unbedingt mit den tatsächlichen Abrechnungstagen übereinstimmen, welche uns für den Monat vor Antragstellung in Rechnung gestellt wurden. Hierfür muss auch im Antrag zwingend der Monat angegeben werden, welcher zur Ermittlung der Vergleichstage zugrunde gelegt wurde. Sollten diese Angabe nicht übereinstimmen, erhalten Sie möglicherweise nur einen Teilbetrag des beantragten Corona-bedingten Mehraufwands.

Anbei übersenden wir Ihnen zudem den Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz vom 23.06.2020 zur Berücksichtigung von Erlösen, an dem sich die Wohnungslosenhilfe maßgeblich orientiert hat.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob der von Ihnen geltend gemachte Corona-bedingte Mehraufwand dem Inhalt des Beschlusses vom 2. April 2022 der Vergütungskommission zur Erbringung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII und deren Finanzierung während der Corona-Pandemie entspricht und uns dies anschließend per E-Mail zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag

Anlagen

Abrechnungsformblatt (Excel-Tabelle)
Beschluss der Vergütungskommission vom 2. April 2022
Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag Rheinland-Pfalz vom 23.06.2020